



Fahrzeuge

## **FZ 2 Einhaltung der gesetzlichen Prüfintervalle**

### **Pflichtkriterium**

#### **Fristgerechte Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Prüfungen in den letzten 12 Monaten**

Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung unterliegen einer 12-monatigen Untersuchungspflicht gem. § 29 StVZO.

Erkennbar ist die Verwendung der Fahrzeuge zu diesen Zwecken durch einen Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I. Die Verwendung der Fahrzeuge ist durch den Fahrzeughalter schriftlich bei der Zulassungsstelle anzuzeigen.

#### **Zeitabstände für die Hauptuntersuchung gem. StVZO Anlage VIII**

**(Auszug):** Personenkraftwagen mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen:

- Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem  
Personenbeförderungsgesetz oder nach  
§ 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung 12 Monate

#### **Personenbeförderungsgesetz (Auszug):**

##### **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsbussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

#### **Fahrzeugzulassungsverordnung (Auszug)**

##### **§ 13 FZV:**

- (2) Wer einen Personenkraftwagen verwendet
  1. für eine Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt, ...

hat dies vor Beginn und nach Beendigung der Verwendung der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zur Eintragung der Verwendung des Fahrzeugs im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist der Zulassungsbehörde unverzüglich die Zulassungsbescheinigung Teil I vorzulegen.